
WESTNETZ GmbH



**Demontage der Maste Nr. 119 und 120
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Brauweiler - Reisholz, Bl. 0012**

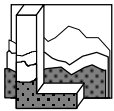
**Landschaftspflegerischer Begleitplan
mit artenschutzrechtlichem Beitrag**

Auftraggeber:

WESTNETZ GmbH
Spezialservice Strom
Abt. DRW-S-LG
Florianstraße 15-21

44139 DORTMUND

Auftragnehmer:



Büro für Landschaftsplanung GmbH
LANDSCHAFT !
Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 AACHEN
Tel.: (0241) 50 00 67 Fax: (0241) 50 99 95
eMail: mail@landschaft-ac.de

Bearbeitung:

P. Aubry
I. Groten

Aufgestellt im Februar 2014

Verzeichnis des Textteiles, der Karten und Pläne

Anlage

11.1 Erläuterungsbericht

11.2 Übersicht

M. 1 : 25.000

11.3 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan

M. 1 : 2.500

11.4 Natura 2000-Gebiete

M. 1 : 5.000

Anlage 11.1: Erläuterungsbericht

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	1
1.2	Arbeitsmethode.....	2
2	DARSTELLUNG DES VORHABENS.....	3
2.1	Beschreibung der zu demontierenden Maste.....	3
2.2	Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen.....	3
2.3	Demontage der Maste.....	3
2.4	Seildemontage.....	4
2.5	Fundamentrückbau.....	4
2.6	Leitungsschutzstreifen.....	5
2.7	Zeitlicher Ablauf der Baumaßnahme.....	5
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	6
3.1	Naturhaushalt.....	6
3.1.1	Naturräumliche Gliederung.....	6
3.1.2	Relief.....	6
3.1.3	Klima.....	6
3.1.4	Geologie und Boden.....	7
3.1.5	Potenzielle natürliche Vegetation.....	7
3.1.6	Reale Vegetation.....	7
3.1.7	Gewässer.....	8
3.2	Landschaftsbild.....	8
3.3	Schutzgebiete.....	8
3.4	Fauna/Tierwelt.....	10
3.5	Planungen Dritter.....	11
4	EINGRIFFSPROBLEMATIK.....	14
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	14
4.2	Auswirkung und Bewertung der Eingriffe.....	15
4.2.1	Flächeninanspruchnahme.....	15
4.2.2	Lebensräume, Biotope.....	15
4.2.3	Fauna.....	16
4.2.4	Landschaft / Landschaftsbild.....	17
4.2.5	Gesetzlich und planerisch geschützte Flächen und Biotope.....	17
4.3	Gesamtbeurteilung des Eingriffes.....	18
5	ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG.....	20
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG.....	21
6.1	Einleitung.....	21
6.1.1	Grundlagen.....	21
6.1.2	Methode.....	21

6.2	Arteninventar	21
6.2.1	Arten der Messtischblätter	22
6.2.2	Auszuschliessende Arten	25
6.3	Ermittlung der Betroffenheit.....	26
6.3.1	Gesetzliche Grundlage.....	26
6.3.2	Ausschluss von potenziellen Beeinträchtigungen	27
6.3.3	Nicht betroffene Arten	27
6.3.4	Potenziell betroffene Arten.....	28
6.4	Fazit	28
7	FFH-SCREENING	29
7.1	Gesetzliche Grundlagen.....	29
7.2	Arbeitsmethode.....	29
7.3	Beschreibung der Schutzgebiete.....	29
7.3.1	Natura 2000-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"	29
7.3.2	Natura 2000-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind"	32
7.4	Potenzielle Wirkungen des Vorhabens	34
7.4.1	Flächeninanspruchnahme	34
7.4.2	Trennung und Verinselung	35
7.5	Prognose der möglichen Auswirkungen.....	35
7.5.1	Natura 2000-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"	35
7.5.2	Natura 2000-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind"	35
7.5.3	Auswirkungen auf die Tierwelt	36
7.6	Zusammenfassendes Ergebnis	37
8	VERWENDETE KARTENWERKE UND QUELLEN.....	38

1 Einleitung

Die Westnetz GmbH hat den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Reisholz (Bl. 0012), welche im Eigentum der RWE Deutschland AG steht, in o.g. Abschnitt eingestellt und beabsichtigt die Demontage des Leitungsabschnitts.

Die Westnetz ist Betreiberin und Pächterin der Verteilnetze für Gas und Strom (bis einschließlich 110-kV-Hochspannungsnetz). Eigentümerin der Netzanlagen und Immobilien sowie Berechtigte aus Verträgen und sonstigen Rechten ist weiterhin die RWE Deutschland AG.

Die geplante Demontage der Maste 119 und 120 erfolgt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss und auf dem Gebiet der Stadt Dormagen. Die bestehenden Maste Nr. 119 - 120 wurden im Jahr 1953 errichtet und befinden sich im Naturschutzgebiet "Zonser Grind".

Obwohl die Leitungsdemontage generell als positive Maßnahme zu betrachten ist, können hiermit Arbeiten verbunden sein, die nach der geltenden Rechtslage Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, gegen die Festsetzungen des Landschaftsplanes II "Dormagen" verstoßen sowie ggf. den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete entgegenstehen können. Deshalb ist für die Genehmigung dieses Vorhabens ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Beitrag und FFH-Screening zu erstellen. Hiermit hat die Westnetz GmbH die LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH, Aachen, beauftragt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG hat bei einem Eingriff der Planungsträger, hier die WESTNETZ GmbH, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG gilt weiterhin:

"Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

- 1. Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie*
- 2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen."*

1.2 Arbeitsmethode

Dem eigentlichen Planentwurf geht eine Bestandserfassung des betroffenen Landschaftsraumes voraus. Zusätzlich werden die von der Planung berührten natürlichen Grundlagen, Schutzgebiete und bestehenden Flächennutzungen erfasst und bewertet.

Die vorhandene Situation wird mit den zu erwartenden Auswirkungen der Demontage der Hochspannungsfreileitung auf Natur und Landschaft verglichen sowie die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt. Aus den jeweiligen Beeinträchtigungen werden die konkreten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Minimierung und zum Ersatz der Eingriffsfolgen abgeleitet.

Zur Einschätzung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, ist als Kapitel 6 ein artenschutzrechtlicher Beitrag enthalten.

Da die Maßnahme im Bereich von Natura 2000-Gebieten durchgeführt werden soll, wird zur Feststellung, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Gebiete verträglich ist, ein FFH-Screening durchgeführt (s. Kap. 7).

Die Maßnahme wurde im Vorfeld intensiv mit der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss abgestimmt.

2 Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung der zu demontierenden Maste

Die Maste 119 und 120 befinden sich innerhalb der Flächen des Wasserwerkes Holt-
hausen im Dormager Stadtteil Stürzelberg, im Bereich der Rheinaue. Der Mast 120
steht unmittelbar am Ufer, der Mast 119 ca. 200 m vom Ufer entfernt, innerhalb des
Überschwemmungsgebietes des Rheins.

Mast 119 ist 38,5 m hoch, Mast 120 erreicht eine Höhe von 86,5 m über Gelände.
Während das Fundament des Mastes 119 nahezu bodengleich abschließt (ca. 30 cm
über Erdoberkante), ragt die Fundamentoberkante des Mastes 120 bis zu 8 m über
das Gelände heraus und ist flussaufwärts mit einem keilförmigen Aufprallschutz ver-
sehen (s. auch Kap. 2.5).

2.2 Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen

Die Zufahrt zu den Masten erfolgt von der Oberstraße in Stürzelberg aus über den
vorhandenen, asphaltierten, ca. 3,5 m breiten Weg.

Die Zuwegungen und die Arbeitsflächen im Mastbereich werden mit Fahrbohlen
ausgelegt. Hierdurch können Verdichtungen der Bodenschicht vermieden werden.
Die Zuwegungen haben eine Breite von ca. 3,5 m, die Arbeitsflächen um die Mast-
standorte selbst sind ca. je 1.600 m² groß. Die Lage der provisorischen Zufahrten ist
der Anlage 11.3 - Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan - sowie 11.4 - FFH-
Lebensraumtypen - zu entnehmen.

2.3 Demontage der Maste

Zur Demontage der bestehenden Maste werden die aufliegenden Leiterseile abgelas-
sen, die Mastgestänge mittels eines Krans vom Fundament getrennt, Schuss für
Schuss abgelassen und vor Ort mittels einer Hydraulikschere, in kleinere, transpor-
tierbare Teile zerlegt und über bereitstehende Container abgefahren.

Das demontierte Material wird ordnungsgemäß durch zertifizierte Unternehmen ent-
sorgt oder, soweit möglich (z.B. Leiterseile), einer Weiterverwendung (Recycling)
zugeführt.

Bei der Demontage von Freileitungsmasten werden die Flächen, auf denen demon-
tierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, grundsätzlich vorher mit
Planen oder Vliesmaterial abgedeckt.

Sollte trotz dieser Vorgehensweise Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich
gelangen, wird dieses umgehend, jedoch spätestens am täglichen Arbeitsende, aufge-
lesen. Zusätzlich werden direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach
dem täglichen Arbeitsende, die auf den ausgelegten Planen gesammelten Beschich-
tungsbestandteile eingesammelt.

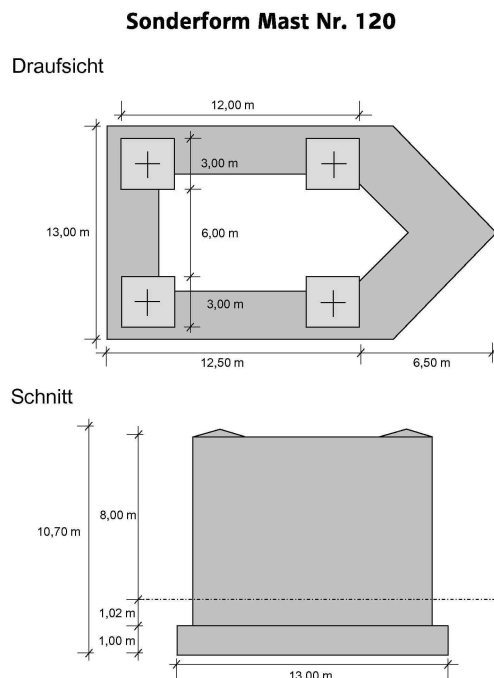
Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial in das Erdreich gelangt ist, wird ein Gutachter zur Untersuchung der Flächen eingesetzt. Beim Rückbau der Maste werden darüber hinaus die Handlungsempfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) beachtet.

2.4 Seildemontage

Bevor die Maste demontiert werden können, müssen die vorhandene Leiterseile eingezogen werden. Zunächst werden die vorhandenen Radarkugeln vom Leiterseil entfernt, hierfür wird ein Fahrkorb auf das Leiterseil gesetzt. Anschließend werden Seilwinden an dem Maststandort 119 aufgestellt, die die Leiter- und Erdseile zwischen den Masten schleiffrei, d.h. ohne Beschädigung durch Bodenberührung, einziehen. Die Leiterseile werden unter Zugspannung über an den Masten befestigten Seilrädern so im Luftraum gezogen, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Als letztes Seil verbleibt auf den Masten ein Kunststoffseil, welches im Zuge einer Schiffspause auf dem Rhein abgelassen wird.

2.5 Fundamentrückbau

Aufgrund der besonderen Funktion des Mastes 120 im Zusammenhang mit der Rheinüberquerung und der Lage innerhalb des Hochwasserbereiches des Rheins



stellt der Mast und das Fundament eine Sonderform dar (s. nebenstehende Abbildung). Das Fundament, welches 8 m über Gelände herausragt und mit einem Aufprallschutz versehen ist, besteht aus einer unterirdischen Platte und einer umlaufenden Betonwand mit einem Volumen von ca. 900 cbm. Das Fundament des Mastes 119 ragt ca. 30 cm über Erdoberkante heraus und umfasst ca. 135 cbm.

Aufgrund von Forderungen des Wasserschiffahrtsamtes werden beide Fundamente komplett aus dem Boden entfernt. Anhand eines Baggers mit Hydraulikmeißel werden die Betonfundamente abgestemmt, in bereitstehende LKW geladen und abgefahren.

Der Abtransport über den Wasserweg stellt keine zufriedenstellende Alternative dar, da die Maste sich in der Innenkurve der Rheinschlinge am flacheren Gleitufer befinden und somit eine Annäherung an das Ufer nur schwer möglich ist. Das Ufer ist für das Anlegen von Schiffen nicht ausgelegt. Auch müsste neben der Erschließung des Maststandortes vom Osten aus auch zur Belieferung des Schiffes eine mit LKW befahrbare Zuwegung Richtung Westen

ausgebaut werden, was zu weiteren temporären Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führen könnte.

Für die Demontage der bestehenden Mastfundamente der Maste Nr. 119 und 120 kann abhängig von der Jahreszeit und der Witterung eine Wasserhaltung im Bereich der Baugruben notwendig werden. Diese ggf. notwendige Wasserhaltung erstreckt sich maximal auf den Zeitraum des Rückbaus der Fundamente (Mast Nr. 119 ca. 2 Tage, Mast Nr. 120 ca. 1-2 Wochen) und wird hinsichtlich der Durchführung und der Einleitstellen im Zuge der Bauausführung mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt.

Die Gruben an den Maststandorten werden mit geeignetem Z0-zertifizierten und ortüblichen Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird.

2.6 Leitungsschutzstreifen

Zum Schutz der Hochspannungsfreileitung sind beidseitig der Leitungsachse Schutzstreifen ausgewiesen, die durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden. Der bestehende Leitungsschutzstreifen hat überwiegend eine Breite von 35 m.

Durch die Demontage der Leitung und Aufgabe des Leitungsrechtes entfällt auch der dinglich gesicherte Schutzstreifen. Die mit dem Schutzstreifen verbundenen Einschränkungen, z.B. in Bezug auf die Wuchshöhenbeschränkung, werden somit aufgehoben.

2.7 Zeitlicher Ablauf der Baumaßnahme

Es ist beabsichtigt, mit der Demontage im September/Oktober 2014 zu beginnen. Die Arbeiten sollen innerhalb zehn Wochen abgeschlossen sein.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Naturhaushalt

3.1.1 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gesehen, zählt das zu betrachtende Gebiet zur Großeinheit Niederrheinisches Tiefland, zur Haupteinheit Mittlere Niederrheinebene und zur Einheit Oberkasseler Aue.

Die Mittlere Niederrheinebene setzt sich aus den beiderseitigen Niedertrassenebenen und der zentral darin eingesenkten, verbreiterten Rheinaue zusammen. Der Grundwasserstand befindet sich oft weniger als 2 m unter Flur, so dass die zahlreich vorhandenen Alluvialrinnen zum Großteil von kleineren Gewässern durchzogen sind. Die Schotter und Sande der Niederterrassen sind durchweg von einer bis 2 m mächtigen, mehr oder weniger sandigen Hochflutlehmdecke überkleidet, aus der sich mittelschwere, grundwasserfreie Braunerde mittleren bis hohen Nährstoffgehalts entwickelt hat.

Die zwischen den Niederterrassenverengungen von Himmelgeist-Uedesheim und Kaiserswerth wenig gegliederte weite, offene Oberkasseler Aue zeigt hinter der stromnahen, fast geschlossenen Winterbedeichung eine starke Besiedlung und ausgedehnte Garten- und Feldkulturen auf, während außendeichs Dauergrünland vorherrscht.

3.1.2 Relief

Der Betrachtungsbereich ist aufgrund der Lage innerhalb der Rheinaue als relativ flach anzusprechen. Das Gelände liegt bei ca. 36 m ü.NHN. Auffällig sind die im Rahmen des Baues des Wasserwerkes eingebrachten, bis zu 4 m hohen, Aufschüttungen, auf denen der Hauptweg verläuft und die Brunnenbauwerke errichtet wurden.

3.1.3 Klima

Die Region ist geprägt durch ein gemäßigtes, atlantisches Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern.

Folgende Wetterdaten liegen für den Untersuchungsraum vor.

mittlere Lufttemperatur/a	10 - 10,5 °C
mittlere Niederschläge/a	750 - 800 mm
mittlere Zahl der Frosttage/a	< 80
mittlere Zahl der Eistage/a	< 15
mittlere Zahl der Schneetage/a	< 5
vorherrschende Windrichtungen	Südwest

3.1.4 Geologie und Boden

Im Betrachtungsbereich kommen in Flussnähe vorwiegend Auenboden, teils Gley sowie weiter vom Fluss entfernt Brauner Auenboden, basenreich, selten überflutet oder überstaut vor. Der Maststandort 119 befindet sich im Bereich des Braunen Auebodens, Mast 120 im Bereich des Auebodens, teilweise Gley.

Beim Bodentyp "Vorwiegend Auenboden, teils Gley" handelt es sich aus holozänen, fluviatilen Talsedimenten entstandenen lehmigen Sand bis lehmigen Ton, stark wechselnd. Diese meist guten, tiefgründigen Böden weisen meist stark schwankendes Grundwasser (im Sommer tief), teils stets ziemlich hohes Grundwasser auf.

Der Braune Auenboden, basenreich, selten überflutet oder überstaut, enthält sandigen Lehm bis Lehm, teils lehmigen Sand, der ebenfalls aus holozänen, fluviatilen Talsedimenten entstanden ist. Es handelt sich um tiefgründige, nährstoffreiche, wertvolle Böden mit tiefem Grundwasserstand im Sommer. Diese sind im Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens - als besonders schutzwürdig (Stufe 3) in Bezug auf die Regelungs- und Pufferfunktion bzw. die natürliche Bodenfruchtbarkeit dargestellt.

3.1.5 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation ist abhängig von den vorherrschenden standörtlichen Verhältnissen, die von den Boden-, Wasser- und Klimabedingungen bestimmt werden.

In der Weichholzaue des Flusses ist der Weidenwald und das Mandelweidengebüsch ausgewiesen. Die natürliche Waldgesellschaft besteht aus Weidenwäldern, hauptsächlich Silberweiden mit Schwarzpappel. Als Ufergebüsche kämen Mandel-, Korb- und Purpurweide vor.

Im übrigen Betrachtungsbereich (Hartholzaue) ist der Eichen-Ulmenwald ausgewiesen. Der Mischwald würde sich aus Feldulme, Esche, Stieleiche, Feldahorn und örtlich auch Hainbuche in der Baumschicht sowie Hartriegel, gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Hasel, Hundrose, Traubenkirsche und Weißdorn in der Strauchschicht zusammensetzen.

3.1.6 Reale Vegetation

Die vorhandene Vegetation ist in Anlage 11.3 (Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan) dargestellt.

Die Vegetation im Betrachtungsbereich weist eine klare Gliederung auf: entlang des Rheinuferes befindet sich ein ca. 50 m breiter Streifen mit Weichholzauegehölzen (hauptsächlich Silberweiden), hieran schließt sich ein Grünlandstreifen an. Parallel zum Erschließungsweg befinden sich ältere Pappeln und Kopfweiden. Über größere Längen wurden jüngst Anpflanzungen vorgenommen, die sich zu einem Hartholzauewald entwickeln sollen.

Die von den Demontearbeiten beanspruchten Flächen sind nahezu frei von Gehölzen. Nur im Bereich der Zuwegung zum Mast 119 sind in einer Breite von ca. 4 m Junganpflanzungen vorhanden. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um Grünlandbereiche (Glatthaferwiesen), die sich im Bereich der für den Bau der Wasserwerksanlagen aufgeschütteten Böden zu Halbtrockenrasen entwickelt haben.

3.1.7 Gewässer

Der gesamte Betrachtungsbereich befindet sich im Überschwemmungsbereich des Rheins.

Unmittelbar westlich des Maststandortes 120 fließt der Rhein. Da die Arbeitsflächen für die Demontage östlich des Mastes vorgesehen sind, kann eine Beeinträchtigung des Rheins ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen keine Gewässer vor, so dass entsprechende Beeinträchtigungen nicht auftreten können.

Das im Betrachtungsbereich vorkommende Grundwasser wird als Rheinuferfiltrat zur Trinkwassergewinnung genutzt. Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage hat die Bezirksregierung Düsseldorf am 24.02.2003 eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Auf dem Grind der Niederrheinisch Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH (Wasserwerksbetreiber) erlassen. Die zu betrachtenden Demontagestandorte befinden sich im Bereich der Schutzzone II. Die für die Demontage notwendigen Arbeiten stellen keine Handlungen dar, die gemäß Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung in der Schutzzone II verboten sind. Eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes ist daher praktisch ausgeschlossen.

3.2 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Betrachtungsraum wird von der Rheinaue bestimmt. Die parallel zum Rhein verlaufenden linearen Strukturen, wie die Gehölze der Weichholzaue und die Anpflanzungen entlang des Weges mit den dazwischenliegenden Grünlandbereichen, vermitteln einen eher naturnahen Eindruck. Als deutlich anthropogenen Ursprungs sind die Maste von zwei Hochspannungsfreileitungen sowie die Anlagen des Wasserwerkes (Weg und Brunnenbauwerke) einzustufen.

Da das Gelände des Wasserwerks nicht öffentlich zugänglich ist, kann die Landschaft um die Maste nur aus größerer Entfernung wahrgenommen werden.

3.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Betrachtungsbereiches sind gemäß Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II Dormagen, folgende Schutzgebiete ausgewiesen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird neben dem Namen des geschützten Teiles auch ein Verweis auf die entsprechende Verordnung/Festsetzung gemacht. Der Verweis setzt sich zusammen aus:

- Satzungsgeber: RKN Rhein-Kreis Neuss
- Nummer des Landschaftsplanes II - Dormagen
- Art des Schutzgebietes N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
- Nummer der Festsetzung

Soweit vorhanden, handelt es sich um (NB = nicht berührt):

Naturschutzgebiete

- Zonser Grind (RKN-II-N-6.2.1.1)

Die Maststandorte 119 und 120 befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes.

Nationalparke

Keine Berührung durch die Planung

Nationale Naturmonumente

Keine Berührung durch die Planung

Biosphärenreservate

Keine Berührung durch die Planung

Naturparke

Keine Berührung durch die Planung

Naturdenkmale

Keine Berührung durch die Planung

Geschützte Landschaftsbestandteile

Keine Berührung durch die Planung

Landschaftsschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue mit Altarmen und Vorland" (RKN-II-L-6.2.2.1)

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes befindet sich ca. 70 m westlich des Mastes 120 und wird faktisch nicht in Anspruch genommen. Aufgrund des Abstandes und des kurzen Zeitraumes, indem die Arbeiten durchgeführt werden, kann eine Beeinträchtigung des Gebietes ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Demontage wird auch der 35 m breite Schutzstreifen aufgehoben.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich der Maststandorte sowie der geplanten Zufahrten, Zuwegungen und Arbeitsflächen sind folgende gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt:

- GB-4806-201 - Auenwälder
- GB-4806-988 - Trockenrasen (NB)
- GB-4807-904 - Trockenrasen

- GB-4807-908 - Trockenrasen
- GB-4807-916 - Röhrichte (NB)
- GB-4807-995 - Trockenrasen (NB)
- GB-4807-997 - Trockenrasen

Natura 2000-Gebiete

Nahezu der gesamte Betrachtungsbereich befindet sich innerhalb nachfolgender Natura 2000-Gebiete:

- Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301)
- Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind (DE-4807-301)

Zur Überprüfung, ob die Demontage der Freileitung die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen kann, wird ein FFH-Screening durchgeführt (s. Kap. 7).

Wasserschutzgebiete

- Wasserschutzgebiet "Auf dem Grind", Wasserschutzgebietsverordnung vom 24.02.2003

Die Maststandorte 119 und 120 befinden sich in der Wasserschutzzone II, während die Zuwegung zum Mast 120 anfänglich die Schutzzone I überquert.

Bei den im Rahmen der Leitungsdemontage durchzuführenden Arbeiten handelt es sich nicht um Handlungen, die gemäß der Anlage A der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Auf dem Grind der Niederrheinisch Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 24.02.2005 der Bezirksregierung Düsseldorf verboten sind. Während der Ausführung werden die "Allgemeine Anforderungen bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten" der Stadtwerke Düsseldorf eingehalten.

3.4 Fauna/Tierwelt

Im Betrachtungsbereich sind zwei Flächen als FFH-(Fauna-Flora-Habitat)Gebiet entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 bzw. der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.09.2009 gemeldet.

Dabei handelt es sich zum Einen um das Natura 2000-Gebiet "Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef". In diesem Gebiet befindet sich der zu demontierende Mast 120. Das Schutzgebiet umfasst den Rhein mit seinen Uferzonen.

Der Mast 119 befindet sich im Natura 2000-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind". Hierbei handelt es sich um strukturreiche, rezent überflutete grünlanddominierte Rheinauenkomplexe, die einer Vielzahl von Arten einen Lebensraum bieten.

Der Mast 119 befindet sich inmitten einer Grünlandfläche. Mast 120 steht zwischen Weichholzgehölzen. Als Arbeitsfläche muss eine Neophytenflur (Sachalin-Knöterich) temporär in Anspruch genommen werden.

Ein Vorkommen der lebensraumtypischen charakteristischen Tierarten kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Ackerland

Durch das Vorhaben werden keine Ackerflächen beansprucht, somit ist auch eine Störung des auf Ackerflächen vorkommenden Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) nicht zu erwarten.

Siedlungsraum

Durch das Vorhaben werden keine Siedlungsräume beansprucht.

Gehölzbestände / Ruderalfluren

Für die Tierwelt als wertvoller einzuschätzen sind Gehölz- und Waldbestände bzw. Ruderalfluren. Auf ihnen ist die Dichte der Arten wesentlich höher, da sie auf diesen Flächen eine größere Nahrungsauswahl haben und in der Regel auch ungestörter leben können. Auf diesen Flächen sind Amphibien, Falter, Libellen und eine große Anzahl von Vögeln anzutreffen.

Grünland

Im Betrachtungsbereich sind überwiegend Grünlandbereiche anzutreffen. Diese bieten einer Vielzahl an Arten Lebens- bzw. Teillebensräume. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Artenschutzbeitrag (Kap. 6) werden die für NRW durch das LANUV festgelegten planungsrelevanten Arten ermittelt und beschrieben.

3.5 Planungen Dritter

Landschaftsplan II "Dormagen" des Rhein-Kreises Neuss

Über die bereits unter Punkt 3.3 beschriebenen Schutzgebiete hinaus sind hier folgende Entwicklungsziele und Festsetzungen getroffen worden:

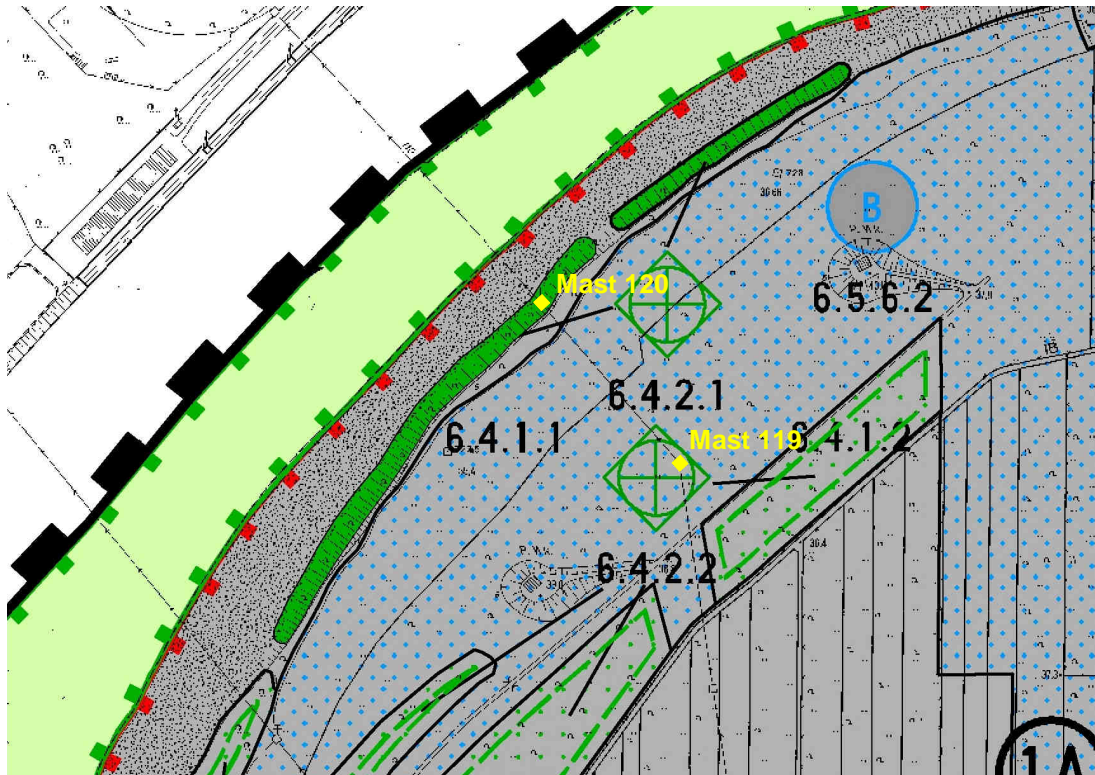
Entwicklungsziel 1A

Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue (für den Bereich des Naturschutzgebietes)

Entwicklungsziel 1B

Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente (für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes)

Für die Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" (RKN-II-N-6.2.1.1) macht der Landschaftsplan II "Dormagen" des Rhein-Kreises Neuss nachstehende Festsetzungen (siehe nachstehende Abbildung) :



6.4.1 Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung

6.4.1.1: Rheinuferwald westlich "Zonser Grind"

Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich folgende Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholzaue zu verwenden: Silberweide, Schwarzpappel.

Bei der Waldfläche handelt es sich um einen Silberweiden-Auenwaldrest. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.

6.4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

6.4.2.1: Rheinuferwald westlich "Zonser Grind"

Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen.

Bei der Waldfläche handelt es sich um einen Silberweiden-Auenwaldrest. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.

6.4.2.2: Waldflächen "Zonser Grind"

Die Größe der Endnutzungsfläche (Kahlschlag) darf nicht mehr als 1,0 ha pro Jahr betragen.

Die Begrenzung des Kahlschlags ist zur möglichst schonenden Waldbehandlung aus landschaftsästhetischen Gründen erforderlich. Kahlschlagfreie Hiebsarten, wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum- und Schirmschlag sowie deren Kombinationen sollten vorzugsweise genutzt werden.

6.5.6 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

6.5.6.2: Extensive Bewirtschaftung von Grünland

Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind als Wiese mit eingeschränkter Nutzung zu bewirtschaften.

Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG; die Wiesennutzung ist zur Erhaltung und Entwicklung der Glatt-haferwiesen erforderlich.

Die Demontage der Leitung und die Aufhebung der Einschränkungen durch den Schutzstreifen stehen den Entwicklungszielen nicht entgegen, da sich die Auenwälder im Bereich des aufgehobenen Leitungsschutzstreifens frei entwickeln können.

4 Eingriffsproblematik

Die Demontage von Hochspannungsfreileitungen stellt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da mit der Demontage keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbunden ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) gilt :

"(1) Als Eingriffe gelten insbesondere

...

7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,

..."

Eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Flächen und Objekte kann sich baubedingt bei der Leitungsdemontage auf folgende Bereiche erstrecken:

- temporäre Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Zufahrten und Arbeitsflächen
- Störung der sich im Umfeld der Zuwegungen, Zufahrten und Arbeitsflächen aufhaltenden Tierwelt

Gemäß § 6 Abs. 2 LG gilt :

"(2) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Erforderlich sind insbesondere

1. die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche,

2. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und

3. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

..."

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Planung wurden bereits Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um:

- Durchführung der Maßnahme im September/Oktober, außerhalb der Fortpflanzungszeit des Großteils der vermuteten Tierarten, so dass Beeinträchtigungen der Tierwelt nahezu ausgeschlossen werden können,
- Verwendung von Fahrdielen oder -platten außerhalb der befestigten Wege um Bodenverdichtungen zu vermeiden,

- Beanspruchung von Flächen mit einer ökologisch geringeren Wertigkeit auf kurzer Länge für Zuwegungen und Bauflächen.

4.2 Auswirkung und Bewertung der Eingriffe

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Zeitweise Flächeninanspruchnahme

Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, werden vorher mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende, werden die Beschichtungsbestandteile von den Planen entfernt, eingesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Während des Bauablaufes kann es im Bereich der Arbeitsflächen (je ca. 1.600 m²) sowie im Bereich der Zufahrten zu temporären Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes kommen. Durch das Aufstellen von Maschinen und Geräten, das Befahren der Flächen sowie das Zwischenlagern von Baustoffen während der Bauzeit kann es zu einer mechanischen Beanspruchung der Böden kommen. Um Beeinträchtigungen im Vorfeld zu vermeiden oder zu minimieren, werden Vorkehrungen getroffen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Dies kann durch das Auslegen von Fahrbohlen oder -platten erreicht werden. Aufgrund des Zeitraumes der Arbeiten (ca. 10 Wochen) ist nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen. Sollte es widererwarten doch zu Bodenverdichtungen kommen, werden die Flächen in Rücksprache mit der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Aufgrund des geforderten kompletten Rückbaues der Fundamente ergeben sich Gruben, die mit Boden verfüllt werden müssen. Hierzu muss zertifiziertes Bodenmaterial verwendet werden, dessen Ursprung, je nach Verfügbarkeit, mit der Biologischen Station abgestimmt wird. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind nur schwer wiederherzustellen, da entsprechendes Bodenmaterial nicht vorhanden ist bzw. zur Verfügung steht.

Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahmen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes aufgrund der zeitweisen Flächeninanspruchnahme und des Rückbaus der Fundamente auszugehen.

4.2.2 Lebensräume, Biotope

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Zur Demontage der Maste und Rückbau der Fundamente werden Vegetationsflächen temporär als Zufahrt und Arbeitsfläche genutzt. Alle beanspruchten Flächen sind als Lebensraumtypen (LRT) der Natura 2000-Gebiete und teilweise ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG ausgewiesen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Vegetation werden Arbeitsflächen und Zufahrten für die Dauer der Arbeiten (ca. 10 Wochen) mit Fahrböhlen oder -platten ausgelegt.

Durch die Festlegung des 10-wöchigen Ausführungszeitraumes im September/Oktober 2014 wird gewährleistet, dass Beeinträchtigungen der in Anspruch genommenen Vegetationsflächen praktisch ausgeschlossen werden können, da die Hauptvegetationszeit dann bereits ausläuft.

Im Südosten des Mastes 120 befindet sich ein Fläche mit Sachalin-Knöterich, die für die Demontearbeiten in Anspruch genommen werden muss. Es handelt sich hierbei um eine nicht erwünschte, lebensraumuntypische Art, die ersatzlos entfernt werden kann. Bei den Boden- und Vegetationsarbeiten wird darauf geachtet, dass Pflanzenrückstände des Knöterichs nicht weiter in das Gebiet hinein transportiert werden.

4.2.3 Fauna

Im Artenschutzbeitrag (Kapitel 6) werden die in NRW als planungsrelevant zu betrachtenden Arten detailliert behandelt. Planungsrelevant sind Arten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat und die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden müssen.

Zur Kategorie der planungsrelevanten Arten gehören die streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten. Unter streng geschützte Arten fallen jene, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr.338/97, im Anhang IV der Richtlinie 92/94/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 (BNatSchG) aufgeführt sind.

Zusätzlich ist auch der allgemeine Schutz besonders geschützter Arten - darin enthalten sind auch die sogenannten "Allerweltsarten" (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Kohlmeise) - zu berücksichtigen (§ 39 BNatSchG). Da, wie im Kapitel 6 beschrieben, es aufgrund des Zeitplanes zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Tiere während der Bauphase kommt, können auch Auswirkungen auf die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Auch eine Beeinträchtigung von Heuschrecken- oder Libellen-Arten kann aufgrund der Kleinflächigkeit der Arbeiten und der ausreichenden Ausweichflächen ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Tierarten ist durch dieses Vorhaben nicht zu erwarten.

Auch für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Arten stellt die Maßnahme keine Beeinträchtigung dar. Hier ist die kurze Bauphase, die ausreichende Ausweichfläche und der Zeitraum der Bauphase im Herbst Grund dafür, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

4.2.4 Landschaft / Landschaftsbild

Im Rahmen der Maßnahme werden zwei Masten und ca. 400 m Freileitung demon-
tiert, so dass die Landschaft in diesem Abschnitt "hochspannungsfreileitungsfrei"
wird. Die südwestlich verlaufende Freileitung befindet sich im Abstand von ca.
470 m. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann ausgeschlos-
sen werden, eher ist von einer Entlastung des Landschaftsbildes auszugehen.

4.2.5 Gesetzlich und planerisch geschützte Flächen und Biotope

Naturschutzgebiete

Sämtliche Arbeiten finden innerhalb des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" statt.
Generell ist festzustellen, dass die Demontage der Freileitung dem Schutzzweck des
Naturschutzgebietes nicht widerspricht, sondern dieser eher unterstützt.

Über die bereits unter Kap. 4.2.1 bis 4.2.4 beschriebenen Auswirkungen hinaus löst
die Demontage der Maste 119 und 120 und die damit verbundenen Arbeiten Verbotstat-
bestände im Sinne der Festsetzungen des Landschaftsplanes II "Dormagen" des
Rhein-Kreises Neuss, Ziffer 6.2.1, aus. Im Einzelnen sind dies:

- Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirt-
schaftswege zu befestigen (Verbot Nr. 4);
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park-
oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und
Wege außerhalb der straßenverkehrs- rechtlichen Zulassung zu befahren (Verbot
Nr. 12);

Über die o.g. Verbotstatbestände ist im Rahmen der Plangenehmigung zu entschei-
den.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich der für die Demontearbeiten benötigten Arbeitsflächen und Zuwegun-
gen sind gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Im Einzelnen handelt es sich
um:

- GB-4806-201 - Auenwälder
- GB-4807-904 - Trockenrasen
- GB-4807-908 - Trockenrasen
- GB-4807-997 - Trockenrasen

Gemäß § 30 Abs. 2 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer
sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

GB-4806-201 - Auenwälder

Durch die Maßnahmen werden keine auenwaldtypischen Elemente beansprucht. Die
benötigten Arbeitsflächen werden so angeordnet, dass auentypische Gehölzbestände
nicht beansprucht werden. Innerhalb der ausgewiesenen Biotopfläche werden Fun-
damentfläche, Glatthaferwiese sowie ein Bestand Sachalin-Knöterichs beansprucht.
Von einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetz-
lich geschützten Biotops ist nicht auszugehen.

GB-4807-904 - Trockenrasen

Um den Maststandort 120 zu erreichen, ist vom vorhandenen asphaltierten Weg eine Zuwegung anzulegen. Die Zuwegung überquert am Anfang den Wegerand und die Böschung, die als Halbtrockenrasen gesetzlich geschützt sind. Durch das Auslegen von Fahrbohlen oder -platten, den relativ kurzen Zeitraum der Flächeninanspruchnahme und den Zeitpunkt im September/Okttober wird der Trockenrasen nicht derart beansprucht, dass von einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops auszugehen ist.

GB-4807-908 - Trockenrasen

Die Zuwegung zum Mast 120 überquert nach ca. 100 m eine leichte Böschung, die als Halbtrockenrasen gesetzlich geschützt ist. Beim Ortstermin am 13.05.2013 mit einem Vertreter der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss konnte festgestellt werden, dass der Trockenrasen im südwestlichen Abschnitt nicht so stark ausgeprägt ist. Durch das Auslegen von Fahrbohlen oder -platten, den relativ kurzen Zeitraum der Flächeninanspruchnahme und den Zeitpunkt im September/Okttober wird der Trockenrasen nicht derart beansprucht, dass von einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops auszugehen ist.

GB-4807-997 - Trockenrasen

Die Zufahrt zu den Maststandorten erfolgt über den vorhandenen, asphaltierten, ca. 3 m breiten Weg. Die bei der Demontage zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge weisen eine Breite von 3 m bis 3,25 m aus, so dass bei einem Befahren des Weges nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser in den Randbereichen beschädigt wird. Durch das Ausweichen auf den südöstlichen Bankettstreifen des Weges können der Weg und die auf größerer Länge nordwestlich gelegenen geschützten Biotope geschont werden. Das Befahren des Bankettstreifens erfolgt in Abstimmung mit der Biologischen Station im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, die in Abhängigkeit des Bodenzustandes das Verlegen der Fahrbohlen oder -platten anordnet, da bei einer geringen Bodenfeuchte das kurzzeitige Überfahren des Bankettstreifens zu geringeren Beeinträchtigungen führt als das Auslegen der Fahrbohlen über einen längeren Zeitraum.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen kann eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen werden.

4.3 Gesamtbeurteilung des Eingriffes

Die Demontage von Hochspannungsfreileitungen stellt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da mit der Demontage keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbunden ist.

Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen ist gem. § 4 Abs. 1 von einem Eingriff auszugehen, wenn die nach diesem Gesetz geschützten Flächen und Objekte zerstört oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die Mastdemontagen und der Rückbau der Fundamente finden im Bereich von Natura 2000-Gebieten, eines Naturschutzgebietes sowie gesetzlich geschützten Biotopen

(§ 30 BNatSchG) statt. Im Rahmen der Planung sind verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die dazu dienen, dass eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Flächen und Objekte ausgeschlossen werden kann. Im Einzelnen sind dies:

- Durchführung der Arbeiten im Zeitraum September/Okttober außerhalb der Fortpflanzungszeiten, um Beeinträchtigungen der Tierwelt zu vermeiden,
- Reduzierung der Arbeitszeit auf ca. 10 Wochen,
- Ausrichtung der Arbeitsflächen auf die Flächen, die ökologisch eine geringere Wertigkeit aufweisen, schlechter ausgeprägt sind oder sich besser regenerieren,
- Auslegen von Fahrbohlen oder -platten zur Minderung des Bodendrucks und Schonung der Vegetation.

Durch die Leitungsdemontage wird auch der Leitungsschutzstreifen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen durch Überspannung und Wuchshöhenbegrenzung aufgehoben, was dem Schutzzweck der Gebiete und Objekte entgegen kommt.

Unter Einhaltung der oben dargestellten Maßnahmen kann eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Flächen und Objekte vermieden werden. Von einem Eingriff im Sinne des Landschaftsgesetzes ist somit nicht auszugehen, Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassende Betrachtung

Die Westnetz GmbH hat den Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler - Reisholz (Bl. 0012), welche im Eigentum der RWE Deutschland AG steht, in o.g. Abschnitt eingestellt und beabsichtigt die Demontage des Leitungsabschnitts.

Die bestehenden Maste Nr. 119 bis 122 wurden im Jahr 1953 errichtet. Mast Nr. 119 befindet sich innerhalb des Natura 2000-Gebietes "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301), Mast 120 im Natura 2000-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind" (DE-4807-301). Weite Teile der zu beanspruchenden Flächen sind als Lebensraumtypen ausgewiesen. Beide Maststandorte stehen innerhalb des Naturschutzgebietes "Zonser Grind". Darüber hinaus sind im Bereich der Arbeitsflächen, Zufahrten und Zuwegungen gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG ausgewiesen.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Dormagen. Es ist vorgesehen, die Leiterseile abzulassen, die Maste zu demontieren und die Fundamente komplett aus dem Boden zu entfernen. Der vorhandene Schutzstreifen mit seinen Einschränkungen, z.B. im Hinblick auf die Wuchshöhenbegrenzung, wird aufgegeben.

Die Demontage stellt nach dem Bundesnaturschutzgesetz keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da sie nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen führt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär und im September/Oktobre über einen Zeitraum von ca. 10 Wochen beansprucht, so dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt (z.B. in Bezug auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, was die Fortpflanzungszeiten betrifft) oder der Vegetation (einsetzende Vegetationsruhe) auszugehen ist. Beim Landschaftsbild kann durch den Wegfall der 86,5 m und 38,5 m hohen Maste von einer Verbesserung ausgegangen werden.

Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen gilt die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte als Eingriff. Die geplanten Mast- und Fundamentdemontagen stehen den Schutzzwecken der verschiedenen Schutzgebiete nicht entgegen. Auch können durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände ausgeschlossen werden. Somit liegt auch nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen kein Eingriffstatbestand vor.

6 Artenschutzrechtlicher Beitrag

6.1 Einleitung

6.1.1 Grundlagen

Mit der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wurden bereits 1979 bzw. 1992 Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt. Diese beziehen sich zum Einen auf den Schutz des Lebensraumes und zum Anderen auf den Schutz der jeweiligen Populationen.

Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die besonders und streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Besonders und streng geschützt sind die Arten gem. Anhang IV der FFH-RL sowie Arten, die im Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

6.1.2 Methode

Zur Abschätzung der Betroffenheit geschützter und gefährdeter Arten werden keine faunistischen oder floristischen Aufnahmen vor Ort durchgeführt. Die Grundlage für das potenzielle Artenspektrum im Untersuchungsgebiet bildet die Abfrage des Fachinformationssystems Geschützte Arten (LANUV). Die Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4806 und 4807 wurde am 24.05.2013 auf der Internetseite des LANUV (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten) abgefragt.

Die aus den Messtischblättern abgeleitete Artenliste dient als Grundlage zur Abschätzung der Beeinträchtigung der betroffenen Arten. Das LANUV hat für das Land Nordrhein-Westfalen eine Liste von planungsrelevanten Arten erstellt. Diese Arten werden in der Artenschutzprüfung Art - für - Art bearbeitet, sofern ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich ist. Arten, die nicht auf dieser Liste geführt sind, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet, da sie landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Um mögliche Beeinträchtigungen einzelner Arten direkt ausschließen zu können und somit die Liste der potenziell gefährdeten Arten zu verringern, wird geprüft, welche Arten aufgrund von nicht vorhandenen Lebensräumen nicht vorkommen können oder bei welchen Arten durch das Vorhaben Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden können. Anschließend werden die Arten einzeln oder in Gruppen auf ihre Beeinträchtigung hin untersucht und ggf. Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet.

6.2 Arteninventar

In diesem Kapitel sind die Arten behandelt, die in den Messtischblättern 4806 und 4807 aufgeführt sind.

Die potenziell vorkommenden Arten der Messtischblätter werden in Kapitel 6.2.1 aufgelistet.

Arten, die aufgrund von fehlenden Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet direkt ausgeschlossen werden können, sind im Kapitel 6.2.2 einschl. Begründung des Ausschlusses, aufgeführt.

Im Kapitel 6.3.3 sind die Arten aufgelistet, bei denen ausgeschlossen werden kann, dass Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten. Eine Begründung für den Ausschluss steht im Anschluss der Auflistung.

Im Punkt 6.3.4 sind die Arten aufgeführt, die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen können und bei denen ein möglicher Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird hier noch nicht differenziert, ob die Arten die Flächen als Fortpflanzungsstätte oder zur Nahrungssuche nutzen. Auch mögliche Arten, die den Betrachtungsbereich aufgrund ihres Wanderungsverhaltens durchqueren könnten, werden noch nicht ausgeschlossen.

6.2.1 Arten der Messtischblätter

Nachstehende Liste stellt alle in den Messtischblättern 4806 und 4807 aufgeführten planungsrelevanten Arten dar.

<u>Schutzstatus</u>	§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
<u>Anhang FFH-/V-RL</u>	Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	
	Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie	
	Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	
	Anh. V = Art des Anhangs V der FFH-Richtlinie	
	Art. 4 (2) = gefährdeter Zugvogel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	
	sonst. Zugvogel = sonstige gefährdete Vogelart	
<u>Rote Liste NRW</u>	0 = ausgestorben	1 = vom Aussterben bedroht
	2 = stark gefährdet	3 = gefährdet
	R = durch extreme Seltenheit gefährdet	
	I = gefährdete wandernde Art	D = Daten nicht ausreichend
	V = Vorwarnliste	* = nicht gefährdet
	N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
	X = Dispersalart	M = Migrant, Irrgast oder verschleppt
	k.A. = keine Angaben	
<u>Status NRW</u>	S = Sommervorkommen	W = Wintervorkommen
	R = Rastvorkommen	D = Durchzügler
	B = Brutvorkommen	B _K = Brutvorkommen Koloniebrüter
	NG = Nahrungsgast	G = Ganzjahresvorkommen
	? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben	
<u>Erhaltungszustand</u>	Ampelbewertung der LANUV	

Deutscher / wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Anhang FFH-RL / V-RL	Rote Liste NRW	Status NRW	Erhaltungszustand NRW (Atlantische Region)
Säugetiere					
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	§§	Anh. IV	3	S/W	günstig
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	§§	Anh. IV	I	S/D/W	günstig
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	§§	Anh. II, IV	2	S/W	ungünstig/unzureichend
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	§§	Anh. IV	3	S/W	günstig
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	§§	Anh. IV	I	S/D	günstig
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	§§	Anh. IV	3	S/W	günstig
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	Anh. IV	* N	S/W	günstig
Vögel					
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	§§	Art. 4 (2)	3 N	B	ungünstig/unzureichend
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)					
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	§		R	B	ungünstig/unzureichend
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	§§	Anh. I	3 N	B	günstig
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	§		3	B	günstig
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	§		3	B	günstig
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	§	Anh. I	3	B	günstig
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	§§	Anh. I	0	R	günstig
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	§§	Art. 4 (2)	3	B	ungünstig/unzureichend
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	§	Art. 4 (2)	k.A.	W	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	§		2	B	ungünstig/unzureichend
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	§		* N	B	günstig
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	§§	Anh. I	3	B	ungünstig/unzureichend
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	§§		* N	B	günstig
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	§§	Art. 4 (2)	3	B R	günstig günstig
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	§		3	B	günstig
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	§§	Art. 4 (2)	1	B R	ungünstig/schlecht günstig
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)					

Deutscher / wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Anhang FFH-RL / V-RL	Rote Liste NRW	Status NRW	Erhaltungszustand NRW (Atlantische Region)
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	§	Art. 4 (2)	2	B R	ungünstig/schlecht günstig
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	§§		*	B	günstig
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	§		V	B _K	günstig
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	§	Art. 4 (2)	3	B	günstig
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	§	Art. 4 (2)	2	B	ungünstig/unzureichend
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	§		3	B	günstig
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	§		2S	B	ungünstig/unzureichend
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	§§		* N	B	günstig
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	§	Art. 4 (2)	2	B	ungünstig/unzureichend
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	§§	Anh. I	R	B	ungünstig/schlecht
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	§§	Anh. I	3	B	günstig
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	§§		* N	B	günstig
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	§§		3S	B	günstig
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	§	Art. 4 (2)	2	B R/W	ungünstig/schlecht günstig
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	§	Art. 4 (2)	3	B	günstig
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	§§		*	B	günstig
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	§§		3	B	ungünstig/unzureichend
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	§§	Art. 4 (2)	3N	B _K	günstig
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	§		2	B	ungünstig/unzureichend
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	§§	Anh. I	1	B	ungünstig/schlecht
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	§§		*	B	günstig
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	§	Anh. I	3	B	günstig
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	§§		3	B	günstig
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	§	Anh. II	3	B	günstig
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	§§	Anh. I	2	B	ungünstig/unzureichend
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	§	Art. 4 (2)	3	B	günstig
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	§	Anh. I	k.A.	W	günstig
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	§	Art. 4 (2)	2	B W	günstig günstig

Deutscher / wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Anhang FFH-RL / V-RL	Rote Liste NRW	Status NRW	Erhaltungszustand NRW (Atlantische Region)
Amphibien					
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	§§	Anh. II, IV	3	G	günstig
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rena lessonae</i>)	§§	Anh. IV	3	G	günstig
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	§§	Anh. IV	3	G	ungünstig/unzureichend
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	§§	Anh. IV	2N	G	ungünstig/unzureichend
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	§§	Anh. IV	1	G	ungünstig/unzureichend
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	§§	Anh. IV	2	G	ungünstig/unzureichend
Reptilien					
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	§§	Anh. IV	2	G	günstig
Schmetterlinge					
Nachtkerzen-Schwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	§§	Anh. IV	2	G	günstig
Libellen					
Asiatische Keiljungfer (<i>Stylurus flavipes</i>)	§§	Anh. IV	1	G	günstig
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	§§	Anh. II, IV	1	G	ungünstig/unzureichend

6.2.2 Auszuschliessende Arten

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rena lessonae*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldschwirl (*Locustella naevia*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Wachtel (*Coturnix coturnix*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)

Die aufgeführten Vogelarten besiedeln alle die offene Agrarlandschaft mit ihren Randbereichen, in der sie auf Nahrungssuche gehen und ihre Fortpflanzungsstätten anlegen. Da diese Lebensraumbedingungen im Betrachtungsbereich nicht vorkommen, kann ein Antreffen der o.g. Vogelarten ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Der Schwarzspecht und die Waldschnepfe sind typische Bewohner großer zusammenhängender Wälder. Da dieser Lebensraumtyp im Betrachtungsbereich nicht vorkommt, kann ein Vorkommen des Schwarzspechtes und der Waldschnepfe ausgeschlossen werden.

Kammolch (*Triturus cristatus*)
Kleiner Wasserfrosch (*Rena lessonae*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Moorfrosch (*Rana arvalis*)
Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Ein Vorkommen der aufgeführten Amphibienarten kann ebenfalls aufgrund fehlender Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Im Betrachtungsbereich befinden sich keine Gewässer, die als Fortpflanzungsstätte hätten dienen können. Auch temporäre Gewässer konnten keine ausgemacht werden bzw. Anhaltspunkte erlangt werden, dass sich auf der Fläche je nach Witterungsverhältnissen Entwicklungen ergeben. Da die Fläche im Westen durch den Rhein abgegrenzt wird, ist auch nicht mit Amphibienwanderungen über die Fläche hinweg zu rechnen. Es ist nicht mit einem Vorkommen der o.g. Amphibienarten zu rechnen.

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensive Torfstiche genutzt. Da sie diese Bedingungen im Betrachtungsbereich nicht vorfindet, ist ein Vorkommen auszuschließen.

6.3 Ermittlung der Betroffenheit

6.3.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich*

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

6.3.2 Ausschluss von potenziellen Beeinträchtigungen

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine reine Demontage-Maßnahme handelt, können anlagebedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen bei diesem Vorhaben ausgeschlossen werden. Somit müssen nur die baubedingten Beeinträchtigungen betrachtet werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

An den Maststandorten müssen während der Bauphase Arbeitsflächen in einer Größe von jeweils 1.600 m² angelegt werden. Aufgrund der kleinräumigen Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu der örtlichen Gegebenheit mit großflächigen Strukturen, wie z.B. Grünlandflächen, werden keine Lebensraumstrukturen der aufgeführten Arten vollständig beansprucht, so dass ein Ausweichen auf benachbarte Flächen möglich ist. Ein Grossteil der o.g. Tierarten sucht die Fläche vor Allem zur Nahrungssuche auf. Die Zerstörung von Flächen, die zur Nahrungsaufnahme dienen, stellt nach § 44 BNatSchG nur dann einen Verbotstatbestand dar, wenn die Flächen zur Aufzucht der Jungtiere unabkömmlich sind. Im Untersuchungsraum tritt dieser Tatbestand nicht ein, da es sich bei den geplanten Maßnahmen um temporäre Beeinträchtigungen handelt und die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Arbeiten der Tierwelt in ihrem ursprünglichen Zustand wieder zur Verfügung stehen. Da der Untersuchungsraum durch weitläufige Strukturen geprägt ist und die Maßnahmen nur punktuell an den Maststandorten durchgeführt werden, haben die vorkommenden Arten die Möglichkeit, geeignete Ausweichflächen im Umfeld der Baumaßnahmen aufzusuchen. Daher kann eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung im Hinblick auf die Nahrungsversorgung ausgeschlossen werden.

Da die Maßnahme voraussichtlich im September/Oktober durchgeführt wird, können Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase ebenso wie die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, so dass keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Während der Planung wurde darauf geachtet, dass kein alter Baumbestand durch das Einrichten von Zufahrten bzw. Arbeitsflächen betroffen ist, so dass eine Inanspruchnahme von Höhlen- bzw. Spaltenbäumen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der aufgeführten Fledermausarten ist somit nicht zu erwarten.

6.3.3 Nicht betroffene Arten

Als nicht betroffen gelten die Arten der Messtischblätter 4806 und 4807, die nicht im Kapitel 6.2.2 aufgeführt sind.

Aufgrund des Zeitraums der Baumaßnahme (September/Oktober), der relativ kurzen Bauphase, der kleinflächigen Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Ausweichflächen für die aufgeführten Arten können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die Demontage der Leitung wird eine potenzielle Beeinträchtigung im Luftraum durch das Entfernen der Leiterseile aufgehoben, so dass nach Beendigung der Maßnahme von einer Verbesserung der Situation ausgegangen werden kann. Auch durch das Entfallen des Schutzstreifens verbessert sich die Situation für die ansässige Fauna, da die Vegetation sich in diesen Bereichen wieder frei entfalten kann und der Fauna uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte kann bereits während dieser Arbeitsphase ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine artspezifische Betrachtung ist somit nicht mehr erforderlich.

Während eines Termins mit der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss wurde die Auffassung bestätigt, dass durch das Vorhaben aufgrund des Zeitraums und der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die ansässige Fauna auftreten können.

6.3.4 Potenziell betroffene Arten

Durch die geplante Maßnahme tritt keine potenzielle Betroffenheit von im Gebiet vorkommenden Arten auf.

6.4 Fazit

Aufgrund der bekannten Daten kann das Vorkommen von streng und besonders geschützten Tierarten im Bereich der Demontage-Maststandorte und Zuwegungen nicht ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Arbeiten stehen die Flächen der Pflanzen- und Tierwelt wieder zur Verfügung.

Aufgrund des Zeitraums der Demontage-Arbeiten im September/Oktober können Störungen während Fortpflanzungs- und Ruhephasen ausgeschlossen werden.

Für die vorkommenden Arten stellt die temporäre Inanspruchnahme keine Beeinträchtigung dar, da sie den Störungen ausweichen können und im unmittelbaren Umfeld ausreichend gleichartige Flächen zur Verfügung stehen.

7 FFH-Screening

Die zu demontierenden Maste befinden sich innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Zur Feststellung, ob die Demontage zu Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der Gebiete führen kann, wird pro Gebiet ein Screening (FFH-Vorprüfung) durchgeführt. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

7.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der FFH-Vorprüfung bilden Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), welche durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz (LG) in nationales bzw. Landesrecht umgesetzt worden ist.

Entsprechend § 34 und § 35 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

7.2 Arbeitsmethode

Als erster Schritt wird anhand der Gebietsmeldungen überprüft, ob ein Natura 2000-Gebiet (hier FFH-Gebiet) durch das Vorhaben direkt betroffen ist (siehe Anlage 11.4). Das Gebiet wird entsprechend seiner offiziellen Kennziffer und Bezeichnung benannt und beschrieben. Bei den Beschreibungen wird auf den Schutzgegenstand mit seinen Schutzzwecken eingegangen, sie sind den Gebietsmeldungen entnommen und werden daher nachstehend als Zitat gekennzeichnet.

Neben dem Darlegen der Natura 2000-Gebiete wird das Vorhaben mit den relevanten Wirkfaktoren auf den Schutzgegenstand untersucht und beschrieben. Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben werden daraufhin prognostiziert.

Abschließend erfolgt eine Einschätzung, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes führt und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

7.3 Beschreibung der Schutzgebiete

7.3.1 Natura 2000-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"

Das FFH-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301) erstreckt sich über die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens

entlang des Rheins und weist eine Größe von 2.336 ha auf. Der zu demontierende Mast 120 befindet sich innerhalb des Gebietes (siehe auch Anlagen 11.3 und 11.4).

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen. Die Sohle ist kiesig-sandig mit zum Teil organischer Auflage. Im Wesentlichen sind Bereiche zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne einbezogen worden. Überwiegend grenzen diese Rheinabschnitte an Naturschutzgebiete an. Folgende limnologisch und insbesondere für die Fischfauna bedeutenden Abschnitte gehören zur Gebietskulisse:

Bereich BR Köln

- *Rhein bei Bad Honnef*
- *Rhein an den NSG "Siegmundung" und "Herseler Werth"*
- *Rhein bei Niederkassel*
- *Rhein am NSG "Lülsdorfer Weiden" und an der Sürther Aue*
- *Rhein im Bereich "Weißer Bogen"*
- *Rhein am NSG "Rheinaue Worringen-Langel"*

Bereich BR Düsseldorf

- *Rhein am NSG "Urdenbacher Kämpen" und "Zonser Grind"*
- *Rhein am NSG "Uedesheimer Rheinbogen"*
- *Rhein am NSG "Ilvericher Altrheinschlinge"*
- *Rhein am NSG "Die Spey"*
- *Rhein am NSG "Rheinaue Walsum"*
- *Rhein am NSG "Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen"*
- *Rhein am NSG "Rheinvorland bei Perrich"*
- *Rhein an den NSG "Bislicher Insel" und "Bislich-Vahnum"*
- *Rhein an den NSG "Gut Grind" und "Hübsche Grändort"*
- *Rhein am NSG "Reeser Schanz"*
- *Rhein am NSG "Grietherorter Altrhein"*
- *Rhein an der "Dornickschen Ward"*
- *Rhein an den NSG "Emmericher Ward" und "Salmorth"*

Schutzgegenstand

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)*
- *Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)*
- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) (9160)*

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- *Meerneunauge (Petromyzon marinus)*
- *Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)*
- *Steinbeißer (Cobitis taenia)*
- *Lachs (Salmo salar)*
- *Maifisch (Alosa alosa)*
- *Groppe (Cottus gobio)*

Für den Lebensraumtyp charakteristische Tierarten:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
 - Säbeldornschrecke (*Tetrix subulata*)
 - Glänzender Handlaufkäfer (*Dyschirius thoracicus*)
 - Kupferfarbener Uferläufer (*Elaphrus cupreus*)
 - Kleiner Uferläufer (*Elaphrus riparius*)
 - Gelbfleckiger Krallenkäfer (*Lionychus quadrillum*)
 - Neuntöter (*Lanius collurio*)
 - Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 - Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*)
 - Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*)
 - Feldgrille (*Gryllus campestris*)
 - Zweifarbiges Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*)
 - Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*)
 - Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*)
 - Hufeisenklee-Gelbling (*Colias alfacariensis*)
 - Leguminosen-Dickkopffalter (*Erymnis tages*)
 - Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)
 - Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)
 - Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Maculinea rebeli*)
 - Großer Bombardierkäfer (*Brachinus crepitans*)
 - Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*)
 - Zweifleck-Kreuzläufer (*Panagaeus bipustulatus*)
 - Quendelschnecke (*Candidula unifasciata*)
 - Kleine Glattschnecke (*Cochlicopa lubricella*)
 - Gemeine Heideschnecke (*Helicella itala*)
 - Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 - Pirol (*Oriolus oriolus*)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 - Weidenmeise (*Parus montanus*)
 - Großer Schillerfalter (*Apatura iris*)
 - Großer Fuchs (*Nymphalis polychloros*)
 - Goldener Uferläufer (*Elaphrus aureus*)
 - Schwarzbrauner Grubenhalskäfer (*Patrobus atrorufus*)
 - Gefleckte Schnirkelschnecke (*Arianta arbustorum*)
 - Bauchige Zwerghornschncke (*Carychium minimum*)
 - Wasserschnegel (*Deroceras laeve*)
 - Dunkles Kegelchen (*Euconulus alderi*)
 - Gemeine Bernsteinschnecke (*Succinea putris*)
 - Glänzende Dolchschncke (*Zonitoides nitidus*)
- und zahlreich spezialisierte Hautflügler, z.B.
- Sandbienen (*Andrena spec.*)
 - Hosenbiene (*Dasygaster hirtipes*)
 - Furchenbienen (*Lasioglossum spec.*)
 - Blattschneiderbienen (*Megachile spec.*)
 - Wespenbienen (*Nomada spec.*)
 - Mauerbienen (*Osmia spec.*)

Erhaltungsziele

Die Teilflächen des Gebietes sind wichtige Trittsteine (im S. eines Stepping-Stone-Konzeptes) für das gesamte Fließgewässersystem des Rheins. Der Erhalt der ungestörten Flach- und Ruhigwasserzonen sowie Kolke ist ausschlaggebend für die Bewahrung dieser ökologischen Funktion. Diese Flächen müssen in ihrer Vernetzung großräumig erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sind Konzepte zur Gestaltung von Bühnenfeldern, Anbindung von Auenbereichen und darin liegenden Stillgewässern und naturnahen Gestaltung von Flussmündungen hilfreich. Kleinräumigen Baumaßnahmen ist gegenüber großräumigen der Vorzug zu geben, sofern im Zuge der rechtlich zulässigen Nutzungen des Rheins solche erforderlich sind.

7.3.2 Natura 2000-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind"

Das FFH-Gebiet " Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind " (DE-4807-301) hat eine Größe von 706 ha und liegt innerhalb des Rhein-Kreises Neuss. Der zu demonstrierende Mast 119 befindet sich innerhalb des Gebietes (siehe auch Anlagen 11.3 und 11.4).

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet stellt sich dem Betrachter als strukturreicher, rezent überfluteter grünlanddominierter Rheinauenkomplex im Naturraum der Köln-Bonner Rheinebene dar. Der Überflutungsbereich des Rheins ist partiell (u.a. Zonser Grind) noch naturnah strukturiert mit Sand- und Kiesbänken, Flußmeldenfluren, Weidenufergebüsch und Silberweidenauwaldresten. Im Gebietskomplex befinden sich noch großflächige magere Flachland-Mähwiesen, die hier als artenreiche Silgen- und Glatthaferwiesen ausgebildet sind. Darin eingebettet sind einige Altgewässer und in deren Umfeld noch Röhrichte und größere Weidenauenwaldbestände.

Schutzgegenstand

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)*
- *Feuchte Hochstaudenfluren (6430)*
- *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)*
- *Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)*
- *Hartholzaunenwälder (91F0)*

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- *Steinbeißer (Cobitis taenia)*

Für den Lebensraumtyp charakteristische Tierarten:

- *Neuntöter (Lanius collurio)*
- *Schlingnatter (Coronella austriaca)*
- *Verkannter Grashüpfer (Chorthippus mollis)*
- *Warzenbeißer (Decticus verrucivorus)*
- *Feldgrille (Gryllus campestris)*
- *Zweifarbige Beißschrecke (Metrioptera bicolor)*
- *Kleiner Heidegrashüpfer (Stenobothrus stigmaticus)*

- *Heidegrashüpfer (Stenobothrus lineatus)*
- *Hufeisenklee-Gelbling (Colias alfacariensis)*
- *Leguminosen-Dickkopffalter (Erymnis tages)*
- *Skabiosen-Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)*
- *Thymian-Ameisenbläuling (Maculinea arion)*
- *Kreuzenzian-Ameisenbläuling (Maculinea rebeli)*
- *Großer Bombardierkäfer (Brachinus crepitans)*
- *Mondfleckläufer (Callistus lunatus)*
- *Zweifleck-Kreuzläufer (Panagaeus bipustulatus)*
- *Quendelschnecke (Candidula unifasciata)*
- *Kleine Glattschnecke (Cochlicopa lubricella)*
- *Gemeine Heideschnecke (Helicella itala)*
- *Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)*
- *Große Goldschrecke (Chrysochraon dispar)*
- *Kurzflügelige Schwertschrecke (Conocephalus dorsalis)*
- *Langflügelige Schwertschrecke (Conocephalus discolor)*
- *Sumpfschrecke (Stethophyma grossum)*
- *Mädesüß-Perlmutterfalter (Brenthis ino)*
- *Zahnlose Windelschnecke (Columella edentula)*
- *Gemeine Bernsteinschnecke (Succinea putris)*
- *Glänzende Dolchschncke (Zonitoides nitidus)*
- *Wiesenpieper (Anthus pratensis)*
- *Roesels Beißschrecke (Metrioptera roeselii)*
- *Wiesengrashüpfer (Chorthippus dorsatus)*
- *Gelbwürfeliges Dickkopffalter (Carterocephalus palaemon)*
- *Goldene Acht (Colias hyale)*
- *Brauner Feuerfalter (Lycaena tityrus)*
- *Kleinspecht (Dendrocopos minor)*
- *Pirol (Oriolus oriolus)*
- *Nachtigall (Luscinia megarhynchos)*
- *Eisvogel (Alcedo atthis)*
- *Weidenmeise (Parus montanus)*
- *Großer Schillerfalter (Apatura iris)*
- *Großer Fuchs (Nymphalis polychloros)*
- *Goldener Uferläufer (Elaphrus aureus)*
- *Schwarzbrauner Grubenhalskäfer (Patrobus atrorufus)*
- *Gefleckte Schnirkelschnecke (Arianta arbustorum)*
- *Bauchige Zwerghornschncke (Carychium minimum)*
- *Wasserschneegel (Deroceras laeve)*
- *Dunkles Kegelchen (Euconulus alderi)*
- *Schwarzmilan (Milvus migrans)*
- *Kleiner Schillerfalter (Apatura ilia)*
- *Kleiner Eisvogel (Limenitis camilla)*
- *Blauer Eichenzipfelfalter (Neozephyrus quercus)*
- *C-Falter (Polytonia c-album)*
- *Ulmen-Zipfelfalter (Satyrium w-album)*
- *Großer Breitkäfer (Abax parallelus)*
- *Paralleler Breitkäfer (Abax parallelus)*
- *Gewöhnlicher Schaufelläufer (Cychrus caraboides)*
- *Schlanke Zwerghornschncke (Carychium tridentatum)*
- *Helles Kegelchen (Euconulus fulvus)*

- Rötliche Laubschnecke (*Monachiodes incarnatus*)
 - Gemeine Kristallschnecke (*Vitrea crystallina*)
- und zahlreich spezialisierte Hautflügler, z.B.
- Sandbienen (*Andrena spec.*)
 - Hosenbiene (*Dasypoda hirtipes*)
 - Furchenbienen (*Lasioglossum spec.*)
 - Blattschneiderbienen (*Megachile spec.*)
 - Wespenbienen (*Nomada spec.*)
 - Mauerbienen (*Osmia sepc.*)

Erhaltungsziele

Die Erhaltung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere der stromtallandschaftstypischen Strukturen und der mageren Flachland-Mähwiesen durch extensive Nutzung steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Dies beinhaltet auch die Wiederherstellung des Lebensraumes "Magere Flachland-Mähwiesen" durch Extensivierung der Grünlandnutzung bzw. Umwandlung von Ackerflächen. Die letztgenannte Maßnahme soll zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW beitragen. Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.

In der Gebietsmeldung werden die Stromleitungen (Freileitungen) als negative Belastungsart mit einer geringen Intensität aufgeführt. Die Demontage einer Freileitung steht somit dem Schutzzweck nicht entgegen, kann sogar als dem Schutzzweck dienend eingestuft werden.

7.4 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Nachstehend werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete nochmals zusammenfassend dargestellt. Ausführliche Angaben zu den Wirkungen sind den Kapiteln 3 und 4 zu entnehmen.

7.4.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Demontage der Maste werden pro Maststandort ca. 1.600 m² Fläche temporär in Anspruch genommen. Hinzu kommen weitere Flächen zwischen dem Maststandort selbst und dem östlich gelegenen asphaltierten Weg. Auch auf der östlichen Seite dieses Weges werden ggf. ausgewiesene Lebensraumtyp-Flächen für die Dauer der Demontagearbeiten (ca. 10 Wochen) beansprucht.

Die nachfolgende Tabelle führt die temporär beanspruchten Lebensraumtypen für jedes Natura 2000-Gebiet sowie der Anteil zur Gesamtfläche des vorhandenen Lebensraumtypes auf:

Lebensraumtyp (LRT)		Natura 2000-Gebiet DE-4405-301		Natura 2000-Gebiet DE-4807-301	
		beanspruchte Fläche in m ²	Anteil der Gesamt- LRT-Fläche	beanspruchte Fläche in m ²	Anteil der Gesamt- LRT-Fläche
Kennung	Umschreibung				
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwälder	135	0,014 %	715	0,246 %
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen			3.535	0,203 %
6210	Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen			61	0,119 %

7.4.2 Trennung und Verinselung

Aufgrund des Zeitpunktes (September/Oktober) und des Zeitraumes (ca. 10 Wochen) der Arbeiten und der Verwendung von Fahrbohlen bzw. -platten können Beeinträchtigungen durch Trennung und/oder Verinselung ausgeschlossen werden.

7.5 Prognose der möglichen Auswirkungen

7.5.1 Natura 2000-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"

Flächeninanspruchnahme

Innerhalb des Natura 2000-Gebietes werden 135 m² des Lebensraumtypes 91 E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder für den Zeitraum von 10 Wochen in Anspruch genommen. Der Flächenanteil vom 135 m² stellt 0,014 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps (95,511 ha) des Natura 2000-Gebietes dar. Faktisch werden keine typischen Lebensraumstrukturen beansprucht, sondern ausschließlich Randbereiche des Fundamentes, in denen sich keine waldartigen Strukturen entwickelt haben.

Durch das Auslegen von Fahrbohlen und/oder -platten werden Bodenverdichtungen minimiert oder vermieden, die vorhandene Vegetation weit möglichst geschont.

Aufgrund des Zeitpunktes außerhalb der Hauptvegetationszeit (September/Oktober) und des Zeitraumes (ca. 10 Wochen) der Arbeiten ist davon auszugehen, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die beanspruchten Flächen sich kurzfristig regenerieren werden und keine Beeinträchtigungen zurückbleiben.

7.5.2 Natura 2000-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind"

Flächeninanspruchnahme

Innerhalb des Natura 2000-Gebietes werden 4.311 m² der ausgewiesenen Lebensraumtypen für den Zeitraum von 10 Wochen in Anspruch genommen. Der Hauptflä-

chenanteil (3.535 m²) umfasst die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), die mit 174,5 ha die größte Fläche innerhalb des Natura 2000-Gebietes einnehmen. Durch das Auslegen von Fahrbohlen und/oder -platten werden Bodenverdichtungen minimiert oder vermieden und die vorhandene Vegetation soweit wie möglich geschont.

Aufgrund des Zeitpunktes außerhalb der Hauptvegetationszeit (September/Oktober) und des Zeitraumes (ca. 10 Wochen) ist davon auszugehen, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die beanspruchten Flächen sich kurzfristig regenerieren werden.

Ebenfalls werden Teile der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0) temporär in Anspruch genommen. Der Flächenanteil vom 715 m² stellt 0,246 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps (29,112 ha) im Natura 2000-Gebiet dar.

Faktisch werden keine typischen Lebensraumstrukturen beansprucht, sondern Randbereiche des Fundamentes, in denen sich keine waldartigen Strukturen entwickelt haben und ein Teil einer 390 m² großen Fläche mit Sachalin-Knöterich, die aber nicht lebensraumtypisch ausgeprägt ist.

Im Bereich der Zufahrt zum Maststandort 120 werden 61 m² der insgesamt 51.340 m² großen Fläche Naturnaher Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) temporär in Anspruch genommen. Bei einem Ortstermin mit der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss konnte festgestellt werden, dass an der Stelle der geplanten Überquerung die Ausprägung der Fläche eher gering ist, so dass auch nach Einschätzung der Biologischen Station eine vorübergehende Inanspruchnahme unter Verwendung von Fahrbohlen oder -platten keine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps darstellt.

7.5.3 Auswirkungen auf die Tierwelt

In den aufgeführten Natura 2000-Gebieten werden sowohl Lebensräume als auch Arten von gemeinschaftlichem Interesse unter Schutz gestellt. Der Aspekt des Schutzes der Lebensräume muss aufgrund der Tatsache, dass Flächen der Natura 2000-Gebiete nur kleinflächig und temporär in Anspruch genommen werden, nicht weiter betrachtet werden.

Auch eine Beeinträchtigung charakteristischer Tierarten der Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten, da für diese ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind, und Störungen während der Fortpflanzungsphase ausgeschlossen werden können, da der Bau im Herbst durchgeführt werden soll.

Potenzielle Beeinträchtigungen in Nahrungs- und Jagdbereichen sowie auf Flugrouten und Wanderkorridoren unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, diese sind von essentieller Bedeutung für die Jungtieraufzucht (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 1, Nr. 5, Abs. 4), was aufgrund des Bauzeitraumes ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung der im Betrachtungsbereich vorkommenden Tierarten kann bei diesem somit Vorhaben ausgeschlossen werden.

7.6 Zusammenfassendes Ergebnis

Aus dem FFH-Screening der Natura 2000-Gebiete geht hervor, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete durch die geplanten Demontagearbeiten aufgrund

- des Zeitpunktes im September/Oktober,
- des Zeitraumes von 10 Wochen und
- der teilweise nicht repräsentativen Ausstattung der beanspruchten Lebensraumflächen

nicht zu erwarten sind.

8 Verwendete Kartenwerke und Quellen

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.09.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 v. 26.01.2010, S. 7)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 - 0050), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 (Abl. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes v. 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Amtsblatt Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1332/2005 der Kommission v. 09.05.2005 (Abl. L 215 v. 19.08.2005, S. 1)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1 : 200.000 - Potenzielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 6, Redaktion: W. Trautmann, Bonn-Bad Godesberg, 1973
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Deutscher Wetterdienst, Selbstverlag des Deutschen Wetterdienstes, Offenbach a.M., 1960
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 1989
- Die naturräumlichen Einheiten, Blatt 108/109 Düsseldorf - Erkelenz, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg, 1963
- Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 1: Böden, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover, 1971
- Informationssystem Bodenkarte - Auskunftssystem BK 50: Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 2007

- Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt II Dormagen, Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, 2001
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Auf dem Grind der Niederrheinisch Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH (Wasserwerksbetreiber), Bezirksregierung Düsseldorf, 24.02.2003
- GEP 99 - Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf - Überschwemmungsbereiche, Bezirksregierung Düsseldorf - Geschäftsstelle des Regionalrates - Düsseldorf, Mai 2000 (Aktualisiert November 2011)
- Fachinformationssystem (FIS) geschützter Arten des LANUV, Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4806 und 4807 (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten), Stand 24.05.2013
- Allgemeine Anforderungen bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten (Anhang2), Stadtwerke Düsseldorf
- Ortstermin am 13.05.2013 mit der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss und der LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH
- Ortstermin am 24.06.2013 mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss, der Höheren Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf, den Stadtwerken Düsseldorf, der WESTNETZ GmbH und der LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH